

<h1>IFG-Rundbrief</h1> <p><i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p>	<p>Ausgabe Nr. 3/2007</p>
<p>Eine Veröffentlichung der <a href="#">oci Wissensdienste</a> zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes in Deutschland.</p>	<p>März 2007</p>

Inhalt
<p><a href="#">Offenlegungsprotokolle (disclosure logs) als Beispiel einer aktiven Informationspolitik.</a></p>
<p><a href="#">Über oci GmbH / Produkte und Dienstleistungen</a></p>
<p><a href="#">Impressum</a></p>

## Offenlegungsprotokolle (disclosure logs) als Beispiel einer aktiven Informationspolitik

Der Teufel steckt im Detail. Nirgendwo trifft dies eher zu als in der Umsetzung der Informationsfreiheitsgesetze. Eine vor kurzem von der umbenannten Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten – IFK (früher AGID) herausgegebenen EntschlieÙung fordert Behörden zu mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung auf, indem sie in Eigeninitiative die von ihnen geführten Informationen über das Internet veröffentlichen. Ein besonders begrüßenswerter, konkreter Vorschlag bestand darin, Dokumente zu veröffentlichen, die bereits aufgrund einer IFG-Anfrage zur Einsicht beantragt wurden. Von dieser Handhabung wird bereits in anderen Ländern Gebrauch gemacht, die oft als „disclosure logs“ (Offenlegungsprotokolle) bezeichnet werden. Diese Ausgabe des Rundbriefes gibt eine Einführung in die Nutzung von Offenlegungsprotokollen in Großbritannien und spricht eine Empfehlung für die Anwendung im Hinblick auf die Umsetzung der IFG-Gesetzgebung in Deutschland aus.

Während ihrer Veranstaltung am 12. Dezember 2006 in Bonn (1) gab die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten – IFK (früher AGID) (2) eine EntschlieÙung heraus, indem sie die Behörden zu mehr Transparenz in ihrer öffentlichen Verwaltung aufforderten und dies durch aktives Veröffentlichen von Informationen über das Internet geschehen sollte. Die EntschlieÙung mit dem

Titel: „**Transparenz der Verwaltung im Internet: Eigeninitiative ist gefragt!**“ (3) lenkte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass zwar immer mehr Informationen von öffentlichen Stellen über das Internet verfügbar gemacht werden, jedoch nicht alle davon nützlich und hilfreich sind. Die Entschließung führte eine Reihe von Vorschlägen auf, die Behörden berücksichtigen sollten. Die Vorschläge fingen bei den Standard-Organigrammen und Aktenplänen an und fügten hinzu, dass sofern letztere zu kompliziert seien, Erläuterungen hierzu eine Hilfe sein könnten. Darüber hinaus sollten Behörden in Eigeninitiative Dokumente von potentiell Interesse ins Internet stellen, sofern keine wichtigen Gründe (z.B.: Ausnahmeregelungen) dagegen sprächen. Die Entschließung hob den Einsatz von Leitfäden und die Beantwortung häufig gestellter Fragen (FAQ) hervor, um potentiellen IFG-Antragstellern weiterzuhelfen.

Die IFK fügte in ihrer Entschließung hinzu, dass eine Art festzustellen, welche Dokumente potentiell von breiterem Interesse sind, als Auswahlkriterium die Tatsache dienen könnte, dass für bestimmte Dokumente bereits Anfragen gestellt wurden. Es wurde vermerkt, dass diese Praxis bereits in anderen Ländern wie Großbritannien, Slowenien und den Vereinigten Staaten zum Standard gehörte.

In Großbritannien ist unter Behörden die Praxis der Auflistung der Anzahl von Informationsanfragen, die nach der Freedom of Information Act (FOIA) (4) bearbeitet wurden, in Form von „**disclosure logs**“ (Offenlegungsprotokollen) weit verbreitet und hat sich seit Inkrafttreten der FOIA am 1. Januar 2005 als Vorgehensweise etabliert. Diese Ausgabe des **IFG-Rundbriefes** gibt den Leserinnen und Lesern eine kurze Einführung in die britische Erfahrung, lenkt die Leserschaft auf eine wichtige Informationsquelle, konzentriert sich auf drei Beispiele und kommentiert die Nützlichkeit von Offenlegungsprotokollen für die Umsetzung der IFG-Gesetzgebung in Deutschland.

## **Offenlegungsprotokolle (disclosure logs) unter der FOIA**

In Großbritannien gewährt die Freedom of Information Act 2000 (FOIA) Personen und Organisationen das Recht auf Anfragen zu Informationen von Behörden in England, Wales, Nordirland und Schottland mit nationalen Funktionen. Zu beachten ist, dass das Gesetz Antragstellern zwei gesetzlich festgelegte Rechte gewährt:

- das Recht auf Auskunft darüber, ob die Behörde die gewünschte Information besitzt; und wenn ja
- das Recht auf Übermittlung dieser Information an die Antragsteller.

Viele Behörden haben die Informationen, die sie bereits als Antwort auf Anfragen nach der Freedom of Information Act freigegeben haben, in einem Offenlegungsprotokoll (auf Englisch „**disclosure log**“) zusammengefasst. Offenlegungsprotokolle bieten in chronologisch oder thematisch angeordneter

Form einen Online-Zugang (normalerweise über die Webseite der Behörde) zu Informationen, die unter der FOIA freigegeben wurden.

Eine umfassende Beschreibung der „disclosure logs“, das Konzept dahinter und Ratschläge, wie sie am besten umzusetzen sind, werden in einem Dokument gegeben, das das Department for Constitutional Affairs (DCA) (5) herausgegeben hat und den Titel trägt: **Best Practice Guidance on Disclosure Logs, December 2005** (6) Das Ratgeberdokument des DCA führt folgende Vorteile auf:

- Sie liefern der Öffentlichkeit eine benutzerfreundliche Quelle von Informationen, die von einer Behörde unter der FOIA veröffentlicht wurden.
- Sie ermöglichen, dass Informationen, die einem Antragsteller offen gelegt wurden, einem breiteren Publikum zur Verfügung gestellt werden können.
- Sie ermöglichen, dass veröffentlichte Informationen mit zusätzlichen Informationen versehen werden können, die im Detail Themen des öffentlichen Interesses erklären.
- Sie sorgen in der Öffentlichkeit für ein größeres Verständnis dafür, welche Informationen eine Behörde besitzt und ermöglichen dadurch, dass die Öffentlichkeit in Zukunft besser informierte Anfragen stellt. (7)

Der Ratgeber stellt darüber hinaus fest, dass die besten Offenlegungsprotokolle eine Mischung aus vorwegnehmenden Veröffentlichungen und zeitgleichen Veröffentlichungen kombinieren und somit aktiv den Veröffentlichungsplan „Publication Scheme“ der Behörde beeinflussen (8). Der Veröffentlichungsplan (Publication Scheme) ist ein besonderes und praktisches Instrument der FOIA. Wie in Section 19 der FOIA (9) festgelegt, musste die Behörde ein Inventar aller bei ihr gehaltenen Informationen zusammenstellen, entscheiden, was unter der FOIA zugänglich gemacht werden darf und was nicht, wie die zugänglichen Informationen veröffentlicht werden und schließlich, ob sie gebührenpflichtig sind oder nicht (10). Veröffentlichungspläne bieten Behörden zwei wesentliche Vorteile. Zum einen ermöglichen sie den Behörden, die Auflage der Auskunftspflicht gegenüber einem FOI-Antragsteller einzuhalten, nach der die Behörde den Antragsteller darüber informieren muss, ob sie die gewünschte Information besitzt oder nicht. Zum anderen bieten Veröffentlichungspläne den Behörden ein informationelles Gerüst im Hinblick auf die Einhaltung der britischen Umsetzung der EU Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (11).

## Beispiele für „disclosure logs“ unter der FOI

Die Anleitung des DCA führt drei Beispiele für Offenlegungsprotokolle von drei verschiedenen Behörden auf. Die drei Beispiele sind im Folgenden aufgelistet. Es werden an dieser Stelle nur grundsätzliche Zugangsdaten und Kommentare abgegeben, denn den Leserinnen und Lesern wird empfohlen, diese Beispiele für sich selbst näher zu erforschen.

## Beispiel 1. – Bath & North East Somerset

Es handelt sich hierbei um eine regionale Behörde im Südwesten von England. Das Offenlegungsprotokoll ist auf ihrer Webseite zu finden, indem man der Webadresse und der darin aufgeführten Menüoptionen nach der Webadresse folgt:

<http://www.bathnes.gov.uk> / Freedom of Information - Advice / Disclosure Log

Man beachte, dass die Offenlegungsprotokolle selbst in Tabellenform und nach Themenüberschriften, die von "Community Partnerships" bis "Waste & Recycling" reichen, aufgeführt sind.

## Beispiel 2. – Home Office

Hier geht es um eine oberste Behörde der Zentralregierung. Das Home Office ist das britische Äquivalent zum deutschen Bundesministerium des Innern. Das Offenlegungsprotokoll ist unter seiner Webseite zu finden, wenn man der Webadresse und den Menüoptionen folgt:

<http://www.homeoffice.gov.uk/about-us/freedom-of-information/> FOI Releases

Hier führt das Home Office die neuesten veröffentlichten Informationen auf. Eine Suchfunktion ist ebenso verfügbar, die die Kategorienliste ergänzt, welche jedoch kleiner als die in Beispiel 1 ist.

## Beispiel 3. – Ministry of Defence

Eine weitere oberste Behörde der Zentralregierung ist das Ministry of Defence, das britische Äquivalent zum Bundesministerium der Verteidigung. Wiederum kann man das Offenlegungsprotokoll auf der Webseite finden. Man folge der Webadresse und den Menüoptionen:

<http://www.mod.uk/DefenceInternet/FreedomOfInformation/> Disclosure Log

In diesem Beispiel werden die Listen von FOI-Anfragen wöchentlich veröffentlicht. Es gibt auch eine Suchfunktion zur Lokalisierung von früher veröffentlichten Informationen, mit der man nach Begriffen und einem bestimmten Datum suchen kann. Das Ministry of Defence führt zusätzlich eine Liste der am häufigsten gewählten Offenlegungsprotokolle sowie eine Liste neuester erhaltener FOI-Anfragen.

## Schlussfolgerung

In allen drei oben aufgeführten Beispielen fällt auf, dass die Offenlegungsprotokolle direkt neben dem Veröffentlichungsplan der jeweiligen Behörde zu finden sind. Auch wenn es sich hier nur um ein kleines Detail handelt, ist es doch entscheidend, denn es verdeutlicht, dass die Offenlegungsprotokolle nicht nur Dokumentenlisten sind, sondern das Ergebnis eines strategischen Veröffentlichungsplans für die betreffende Behörde. Weiterhin ist auffallend, welches Ausmaß an redaktioneller Anstrengung erforderlich ist, um solche Offenlegungsprotokolle zu pflegen. In der Tat ist dies ein Punkt, der in der Anleitung des DCA hervorgehoben wird, der den Bedarf an speziell dafür abzustellenden redaktionellen Ressourcen anspricht. (12).

Im Hinblick auf die Umsetzung der IFG-Gesetzgebung in Deutschland können sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene Offenlegungsprotokolle eine wichtige Rolle als Mittel zu größerer Transparenz in der Verwaltung spielen. Damit sie dazu fähig sind, wird jedoch als erstes empfohlen, dass ihre Umsetzung in dem gesamten Informationsmanagement und der Veröffentlichungsstrategie der Behörde eingebettet wird. Des Weiteren sollte man sich ernsthaft darüber Gedanken machen, welche Ressourcen bereitgestellt werden für ein besonders dafür abgestelltes Team oder Referat innerhalb der Behörde, dessen Aufgabe es ist, die Offenlegungsprotokolle zu erstellen und zu pflegen.

Grüße aus Karlsruhe!

Michael Fanning

**Online Consultants International GmbH**

**Fußnoten:**

1. Siehe Protokoll der 13. Sitzung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 12. Dezember 2006. Das Dokument steht zur Verfügung unter: <http://www.bfdi.bund.de> , / Informationsfreiheit / Erschließungen und Protokolle /
2. Siehe Fußnote 1, Seite 4.
3. Siehe Fußnote 1, Seite 16-17.
4. Siehe <http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2000/20000036.htm> .
5. Siehe <http://www.dca.gov.uk/> .
6. Siehe [http://www.foi.gov.uk/guidance/disclosure\\_logs.pdf](http://www.foi.gov.uk/guidance/disclosure_logs.pdf) .
7. Siehe Fußnote 6, Seite 2.
8. Siehe Fußnote 6, Section 2.3, Seite 3.
9. Siehe <http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2000/00036--d.htm#19>
10. Siehe **IFG-Rundbrief 1/2006**, Seite 3.
11. Siehe <http://www.opsi.gov.uk/iar/index.htm> .
12. Siehe Fußnote 6, Section 4.3, Seite 11.

## Über oci GmbH

Online Consultants International (oci) ist ein in Deutschland und Großbritannien tätiges Unternehmen, das seit über 20 Jahren im europäischen Fachinformationsmarkt aktiv ist. oci unterstützt Unternehmen und Behörden bei der Organisation von Wissens- und Informationsmanagement Projekten und führt Marktforschungen zu Produkt- und Marktentwicklungen in der Medien- und Fachinformationsbranche durch. Ergebnisse dieser Projekte sind nicht nur die Grundlage für zahlreiche Veröffentlichungen, sondern werden auch in den regelmäßig stattfindenden Seminaren rund um die Fachinformation vorgestellt. Für weitere Informationen schauen Sie auf unsere Webseite [www.oci-gmbh.com](http://www.oci-gmbh.com).

## Produkte und Dienstleistungen

Ab sofort in unserem oci Schulungsangebot:

### Einführung in das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

*Übersicht, Analyse und Umsetzung*

Eine Kursbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter:

[http://www.oci-gmbh.com/downloads/oci\\_Schulungen\\_2007\\_IFG\\_Einfuehrung.pdf](http://www.oci-gmbh.com/downloads/oci_Schulungen_2007_IFG_Einfuehrung.pdf)

<h2>Impressum</h2> <p><b>IFG-Rundbrief</b> <i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p> <p><u>Herausgeber:</u> <b>Online Consultants International GmbH</b> oci Wissensdienste Unterreit 6 76135 Karlsruhe</p> <p>Tel: 0721-92 12- 909 Fax: 0721-92 12- 913</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:info@oci-gmbh.com">info@oci-gmbh.com</a> Internet: <a href="http://www.oci-gmbh.com">www.oci-gmbh.com</a></p> <p><u>Redaktion:</u> Michael Fanning (verantwortlich). Die mit dem Namen des Verfassers oder seinen Initialen gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt die Ansicht der Online Consultants International GmbH.</p> <p><u>Abonnementverwaltung</u> Elisabeth Reuter (<a href="mailto:IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com</a>)</p>	<p><u>Erscheinungsweise:</u> Der <b>IFG-Rundbrief</b> wird vierzehntätig kostenlos als PDF-Datei herausgegeben und steht allen registrierten Organisationen oder Personen zur Verfügung. Wenn Sie den <b>IFG-Rundbrief</b> regelmäßig erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an <a href="mailto:IFG-Rundbrief.anmelden@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief.anmelden@oci-gmbh.com</a>.</p> <p>Wenn Sie den <b>IFG-Rundbrief</b> in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, senden Sie einfach eine E-Mail an <a href="mailto:IFG-Rundbrief.abmelden@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief.abmelden@oci-gmbh.com</a>.</p> <p>Für Fragen und Kommentare zögern Sie bitte nicht, uns direkt per E-Mail unter <a href="mailto:IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com</a> oder per Telefon unter 0721-92 12-909 zu kontaktieren.</p> <p><u>Urheber- und Verlagsrechte:</u> Der <b>IFG-Rundbrief</b> und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Online Consultants International GmbH unzulässig.</p> <p><b>ISSN 1862-9741</b></p>
---	---